

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III C 9 - 4250/2/2
Telefon: 9013 (913) - 3634

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über den
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage 18/25440
vom 3. November 2020
über „Gnadenerlass“ - Vorzeitige Entlassung von Häftlingen aus Berliner Gefängnissen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach Medienberichten¹ hat der Senat unter Federführung von Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) dieses Jahr wieder zum Jahresende einen sogenannten „Gnadenerweis“ erlassen, nach dem mindestens 124 Häftlinge vorzeitig, d.h. vor Absitzen ihrer regulären Haftstrafe, aus dem Gefängnis entlassen werden. Es ist allerdings im Corona-Jahr 2020 nicht das erste Mal, dass der Justizsenator vorzeitig Gefangene entlässt. So berichteten Medien bereits im Juni 2020 von einem „Corona-Gnadenerlass“ des Justizsenators²

1a. Wie viele Häftlinge gedenkt der Senat aktuell vorzeitig zu entlassen bzw. wie viele Häftlinge haben einen Antrag auf vorzeitige Haftentlassung gestellt?

Zu 1a.: Für die Beantwortung der Frage wird angenommen, dass der Fragesteller den Sammelgnadenerweis zum Jahresende 2020 meint.

Nach aktuellem Stand sind laut Auskunft der Berliner Justizvollzugsanstalten insgesamt 137 Personen entlassen worden. Diese Zahl kann sich aufgrund erst später entlassener Inhaftierter, welche vom Sammelgnadenerweis erfasst werden, noch ändern.

Ob das jeweilige Verfahren unter den Sammelgnadenerweis fällt, wird grundsätzlich von der Justizvollzugsanstalt, in welcher die Strafe verbüßt wird, von Amts wegen geprüft und entschieden. Der bzw. die Strafgefangene muss mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sein. Daher kann die Anzahl von Anträgen nicht beziffert werden.

1b. Wie lange haben die vorzeitig entlassenen Häftlinge durchschnittlich im Strafvollzug verbracht, welche Verurteilung hatten diese und wie lange hätten sie bis zum offiziellen Haftende noch im Strafvollzug verbleiben müssen? Bitte um detaillierte Darstellung.

Zu 1b.: Für die Beantwortung der Frage wird angenommen, dass diese sich auf die (letzte) Verurteilung bezieht, die Grundlage für die vorzeitige Entlassung nach Maßgabe des Sammelgnadenerweises zum Jahresende 2020 ist.

¹ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2020/10/berlin-gnadenerweis-124-gefangene-kommen-vorzeitig-frei.html>

² <https://www.bz-berlin.de/berlin/corona-gnadenerlass-berlin-erlaesst-einen-teil-von-strafen>

Die vorzeitig entlassenen Strafgefangenen waren wegen folgender (Haupt-)Delikte verurteilt worden:

- Raub (2 Fälle)
- Räuberischer Diebstahl (1 Fall)
- Diebstahl/Diebstahl im besonders schweren/Diebstahl mit Waffen (65 Fälle)
- Betrug (13 Fälle)
- Erschleichen von Leistungen (11 Fälle)
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (4 Fälle)
- Falsche Verdächtigung (1 Fall)
- (Gefährliche) Körperverletzung (10 Fälle)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (2 Fälle)
- Geldfälschung (1 Fall)
- Urkundenfälschung (2 Fälle)
- Verbreiten von verfassungswidrigen Kennzeichen (2 Fälle)
- Beleidigung (1 Fall)
- fahrlässige Brandstiftung (1 Fall)
- Vollrausch (1 Fall)
- Trunkenheit im Verkehr (3 Fälle)
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (14 Fälle)
- Verstoß gegen das Waffengesetz (3 Fälle).

Der nachfolgenden Tabelle ist die in den einzelnen Justizvollzugsanstalten durchschnittliche Haftdauer bis zum Gnadenerweis sowie die im Durchschnitt erlassene Haftzeit zu entnehmen:

Justizvollzugsanstalt (JVA)	Vollstreckte Strafe bis Gnadenerweis (Durchschnittswert in Tagen)	Erlassende Haftzeit (Durchschnittswert in Tagen)
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	225	45
JVA Moabit	72	61
JVA Tegel	196	57
JVA Plötzensee	160	56
Jugendstrafanstalt Berlin	402	50
JVA Heidering	422	56
JVA für Frauen	311	63
Durchschnitt insgesamt	258	55

1c. Ist garantiert, dass unter diesen vorzeitig Entlassenen keine Häftlinge sind, die schwere Straftaten wie Gewaltstraftaten oder Sexualstraftaten begangen haben, für diese verurteilt wurden oder Vorstrafen in den genannten Deliktfeldern haben?

Zu 1c.: Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung ist unter anderem, dass gegen die Strafgefangenen keine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wegen Straftaten der in § 181b des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Art verhängt wurde. Die in § 181b StGB genannten Fälle betreffen insbesondere die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern, sexuellen Übergriff/Nötigung oder Vergewaltigung. Strafgefangene, die also besonders erheblich gegen die Rechtsordnung verstoßen haben, sind somit von dem Gnadenerweis ausgeschlossen.

2. Wie bewertet der Senat den Widerspruch, dass laut RBB-Meldung für den jüngsten Gnadenerweis nur Gefangene infrage kämen, die "in Freiheit eine Unterkunft haben und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können" und der Äußerung von Justizsenator Dr. Behrendt: "Die Betroffenen könnten sich jetzt um Wohnung und Arbeit kümmern, dies sei zum Jahresende erfahrungsgemäß schwieriger."?

Zu 2.: Voraussetzung für einen Gnadenerweis ist, dass Unterkunft und Lebensunterhalt sichergestellt sind und Gründe der Fürsorge nicht entgegenstehen. Eine zur Verfügung stehende vorübergehende Unterkunft, z. B. bei Verwandten, reicht hierfür ebenso aus wie die Sicherstellung des Lebensunterhalts durch Sozialleistungen. Die Äußerung des Justizsenators ist somit widerspruchsfrei.

3. Wie viele Gnadengesuche sind seit 2016 bis heute beantragt worden?

Zu 3.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen. Die Prüfung und Entscheidung, ob ein Gnadenerweis auf der Grundlage des Sammelgnadenerweises erteilt wird, erfolgt von Amts wegen, nicht auf Antrag des oder der Strafgefangenen.

4. Wie viele Sammel- und Gnadenerweise gab es in Berlin seit 2016 bis heute?

Zu 4.: Für die Beantwortung der Frage wird angenommen, dass der Fragesteller den Sammelgnadenerweis zum Jahresende meint.

Die Entlassungszahlen auf der Grundlage des Sammelgnadenerweises können der folgenden Übersicht entnommen werden (aktueller Stand November 2020):

Justizvollzugsanstalt	2016	2017	2018	2019	2020
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	19	31	36	51	36
JVA Moabit	5	1	4	3	2
JVA Tegel	11	17	25	16	5
JVA Plötzensee	31	49	36	58	29
Jugendstrafanstalt Berlin	0	4	5	4	6
JVA Heidering	19	26	43	31	48
JVA für Frauen	7	10	13	7	11
Summe	92	138	162	170	137

5. Gibt es in anderen Bundesländern Sammel- und Gnadenerweise? Wie viele Sammel- und Gnadenerweise werden dort erlassen? Bitte jeweils nach Bundesland und prozentual nach Anzahl der Inhaftierten auflisten, seit 2012.

Zu 5.: Mit Ausnahme von Bayern erlassen alle anderen Bundesländer ebenfalls jährlich sogenannten Gnadenerweise zum Jahresende. Eine bundesweite Übersicht über die Anzahl der dort jeweils erlassenen Sammel- bzw. Gnadenerweise wird vom Senat nicht geführt.

6. Aus welchen Mitgliedern besteht der vom Abgeordnetenhaus von Berlin gewählte Gnadenausschuss? Bitte namentlich benennen.

Zu 6.: Das Abgeordnetenhaus hat nach Maßgabe des Gesetzes über den Ausschuss für Gnadensachen vom 19. Dezember 1968 folgende Mitglieder in den Gnadenausschuss gewählt:

Für die Fraktion der SPD:

Frau Burgunde Grosse als Mitglied

Frau Gisela Grotzke als stellv. Mitglied

für die Fraktion der CDU:

Herr Dieter Hapel als Mitglied

Herr Gregor Hoffmann als stellv. Mitglied

für die Fraktion Die Linke:

Frau Kerstin Pohnke als Mitglied

Abgeordneter Sebastian Schlüsselburg als stellv. Mitglied

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Frau Dr. Annette Linkhorst als Mitglied

Abgeordneter Benedikt Lux als stellv. Mitglied

für die AfD-Fraktion:

Abgeordneter Andreas Wild als Mitglied (fraktionslos)

Herr Uwe Kasper als stellv. Mitglied

7. Wie bewertet der Senat den Sachverhalt, dass Straftäter die Geldstrafe bei Zahlungsunfähigkeit auch durch gemeinnützige Arbeit tilgen könnten und durch Sammel- und Gnadenerweis die Strafe für begangenes Unrecht mit beseitigt wird, obwohl bei der Ersatzfreiheitsstrafe die begangene Straftat durch ein gerichtliches Verfahren mit einer Geldstrafe geahndet wurde?

Zu 7.: Verhängte Geldstrafen sind vorrangig durch Zahlung oder durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen. Daher ist darauf hinzuweisen, dass die Geldstrafenvollstreckung grundsätzlich ein dynamischer Prozess ist, da eine Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit durch Zahlung oder durch Tätigkeiten im Rahmen des Projekts „Arbeit statt Strafe“ abgewendet werden kann. Erst wenn eine gerichtlich verhängte Geldstrafe weder finanziell noch durch gemeinnützige Arbeit getilgt wird, erfolgt die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch den Vollstreckungsbereich bei der Staatsanwaltschaft Berlin. Ob ein Strafgefangener, der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, im Zuge des Sammelgnadenerweis vorzeitig entlassen werden kann, unterliegt einer Prüfung im Einzelfall.

8a. Gedenkt der Senat auch im Rahmen des jüngsten Gnadenerweises wieder einen Haftantritt für bestimmte Tätergruppen, z.B. für Täter mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Jugendstrafen bis zu zwei Jahren, auszusetzen, ähnlich wie im Rahmen des „Corona-Gnadenerlasses“ im Frühjahr 2020?

Zu 8a.: Es bestehen derzeit keine aktuellen Überlegungen, erneut die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder von Jugendstrafen bis zu zwei Jahren pandemiebedingt aus Gründen der Vollzugsorganisation gem. § 455a Strafprozessordnung (StPO) aufzuschieben. Der Senat beobachtet das Pandemiegeschehen jedoch intensiv und wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, sollten diese erforderlich werden.

8b. Sind alle Täter, deren Haftantritt im Rahmen des Corona-Gnadenerlasses im Frühjahr 2020 ausgesetzt wurde, nach Ablauf der Aussetzung zum Strafvollzug erschienen oder werden noch Täter per Haftbefehl gesucht?

Zu 8b.: Bei der Staatsanwaltschaft Berlin erfolgt hierzu keine gesonderte statistische Erfassung.

9a. Wie hoch sind die aktuellen Zahlen (Oktober) zu Sars-Cov-2-Infektionen in den Berliner Justizvollzugsanstalten?

9b. Wie hoch waren die Sars-Cov-2-Infektionszahlen von März bis Oktober in den Berliner Justizvollzugsanstalten?

Zu 9a und b: Die Anzahl der auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Gefangenen in den Berliner Justizvollzugsanstalten kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Justizvollzugsanstalt	04/2020	06/2020	08/2020	09/2020	10/2020
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	1	1	1	1	8
JVA Moabit					3
JVA Plötzensee					1
Jugendstrafanstalt Berlin				1	
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg				1	2
Summe	1	1	1	3	14

Bezüglich der Infektionszahlen bei den Bediensteten ergibt sich folgendes Bild:

Justizvollzugsanstalt	04/2020	10/2020
JVA des Offenen Vollzuges Berlin		1
JVA Moabit	1	1
JVA Plötzensee (inkl. Kompetenzzentren)		3
JVA Tegel		4
JVA für Frauen Berlin		2
Summe	1	11

10. Wie hoch ist die Belegung in den Berliner Justizvollzugsanstalten seit Januar 2020 bis heute? Bitte monatlich und nach JVA getrennt auflisten.

Zu 10.: Die Belegungsfähigkeit, tatsächliche Belegung und prozentuale Auslastung der Berliner Justizvollzugsanstalten seit Januar 2020 kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Belegungszahlen jeweils zum ersten Mittwoch im Monat berichtet. Die reduzierte Belegungsfähigkeit ab dem 1. Juli 2020 ergibt sich aus dem Umstand, dass ab diesem Zeitpunkt in den Justizvollzugsanstalten Bereiche für erkrankte Gefangene, Verdachtsfälle bzw. vulnerable Gefangene sowie Präventiv-Isolationsbereiche für neu aufgenommene Gefangene eingerichtet wurden. Die Haftplätze in diesen Bereichen werden ausschließlich für die benannten Gefangenengruppen reserviert und stehen für eine reguläre Belegung nicht zur Verfügung. Sie wurden deshalb aus der Belegungsfähigkeit herausgenommen. In der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin wurde darüber hinaus die Mehrfachbelegung zugunsten einer Einzelunterbringung verändert, was sich ebenfalls in einer Reduktion der verfügbaren Haftplätze niederschlägt.

	Stichtag: 01.01.2020		
Justizvollzugsanstalt	Belegungsfähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	947	913	96%
JVA Tegel	935	759	81%
JVA Plötzensee	459	368	80%
JVA Heidering	647	554	86%
Jugendstrafanstalt Berlin	430	270	63%

JVA für Frauen Berlin	253	194	77%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	908	574	63%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	0 ¹	0%

Stichtag: 05.02.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs-fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	947	943	100%
JVA Tegel	921	790	86%
JVA Plötzensee	459	403	88%
JVA Heidering	647	579	89%
Jugendstrafanstalt Berlin	430	292	68%
JVA für Frauen Berlin	253	194	77%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	908	601	66%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	26	62%

Stichtag: 04.03.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs-fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	947	900	95%
JVA Tegel	919	773	84%
JVA Plötzensee	459	404	88%
JVA Heidering	647	592	91%
Jugendstrafanstalt Berlin	430	288	67%
JVA für Frauen Berlin	253	190	75%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	908	607	67%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	26	62%

Stichtag: 01.04.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs-fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	947	781	82%
JVA Tegel	919	762	83%
JVA Plötzensee	459	269	59%
JVA Heidering	647	569	88%
Jugendstrafanstalt Berlin	430	264	61%
JVA für Frauen Berlin	253	141	56%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	908	625	63%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	0 ²	0%

Stichtag: 06.05.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs-fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	947	703	74%
JVA Tegel	917	691	75%
JVA Plötzensee	459	257	56%
JVA Heidering	647	549	85%
Jugendstrafanstalt Berlin	430	245	57%

JVA für Frauen Berlin	253	129	51%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	908	589	65%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	0 ²	0%

Stichtag: 03.06.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs- fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	947	713	75%
JVA Tegel	917	659	72%
JVA Plötzensee	459	246	54%
JVA Heidering	647	530	82%
Jugendstrafanstalt Berlin	430	244	57%
JVA für Frauen Berlin	253	128	51%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	908	545	55%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	0 ²	0%

Stichtag: 01.07.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs- fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	702	748	107%
JVA Tegel	867	633	73%
JVA Plötzensee	373	251	67%
JVA Heidering	593	520	88%
Jugendstrafanstalt Berlin	395	243	62%
JVA für Frauen Berlin	179	127	71%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	638	528	83%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	0 ²	0%

Stichtag: 05.08.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs- fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	842	793	94%
JVA Tegel	867	669	77%
JVA Plötzensee	359	267	74%
JVA Heidering	593	517	87%
Jugendstrafanstalt Berlin	395	247	63%
JVA für Frauen Berlin	222	140	63%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	638	538	84%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	14	33%

Stichtag: 02.09.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs- fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	842	816	97%
JVA Tegel	867	691	80%
JVA Plötzensee	359	334	93%
JVA Heidering	593	520	88%

Jugendstrafanstalt Berlin	395	250	63%
JVA für Frauen Berlin	222	148	67%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	638	578	91%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	9	21%

Stichtag: 07.10.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs- fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	842	807	96%
JVA Tegel	867	724	84%
JVA Plötzensee	359	347	97%
JVA Heidering	593	478	81%
Jugendstrafanstalt Berlin	395	237	60%
JVA für Frauen Berlin	222	148	67%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	638	565	89%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	8	19%

Stichtag: 04.11.2020			
Justizvollzugsanstalt	Belegungs- fähigkeit	Belegung	prozentuale Auslastung
JVA Moabit	842	792	94%
JVA Tegel	867	747	86%
JVA Plötzensee	345	347	100%
JVA Heidering	611	536	88%
Jugendstrafanstalt Berlin	395	233	59%
JVA für Frauen Berlin	222	160	72%
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	638	570	89%
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg	42	9	21%

Berlin, den 18. November 2020

In Vertretung
 Margit Gottstein
 Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung